

Sonnabends, den 13. Februarius, 1751.  
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.  
Unser's allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Beschl.

No.

7.



# Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Fachrichten,

Morau zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl im- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen vorkommen, verloren, gefunden, oder gefehlt worden: Diesen werden sobann angezeigt diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch Leibzige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angemommene Fremden ic. ic. Zuletz findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktständigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Dommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommenen Schiffer.

## 1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Um zten April. soll das von dem seligen Bürger und Schiffer Blankenburg zu Stettin hinterlassene Klinke-Gallot, der alte Bartholomäus genannt, mit der Tackelage und übrigen Grätschwaft, an den Meistbietenden verkaufet werden; und bei welchen diejenigen, so solches zu kaufen willens sind, sich den zten April. c. Nachmittags um 2 Uhr in gedachten Schiffer Blankenburgs Hause auf dem Kloster-Hofe einzufinden, ad Protocollum zu birken, und zu gewährtsagen, daß dem Meistbietenden das Schiff mit zu des hie zu beschlagen werden soll. Sollte auch jemand dafelbe vorher beschen wollen, so hat er sich deshalb bey dem Bürger und Schiffer Hn. Joachim Schwidien zu melden.

Von

Don Gottes Gnaden Mir Friedrich, König in Preussen, Herzog zu Brandenburg, des Heil. M. Reichs Erz-Cammerer und Thürfurst v. v. Eigner hienmt mānniglich zu wissen, was müssen das auf dem Kloster-Hofe am Frauen-Thor, allhie betegene Haus des Becker Hufsten, in einer Tore gebrach, und auf 923 Rthlr. 10 Gr. gewürdiget werden. Wozu nun nach entstandene Concurs des seligen Administrat. zu Braunschweigen Witw, um die Subhimation solches Hauses allerunterthänigst ausgebalten, Wir auch derselben Suaber statt gesgeben. Als subhasten Wie und stellen zu mānniglich seilen Kauf, obgeachtet Puffisches Haus, mit allen seinen Pertinentien und Gerechtigkeiten, wie solches in der Tore mit mehreren beschrieben, mit der taxischen Summe der 923 Rthlr. 10 Gr. von welchem Hause gegeben werden: Recognition vom Garten jährlich 4 Rthlr. Nachtwächter-Geld jährlich 12 Gr. Schorkeinfezer-Geld jährlich 21 Gr. 4 Pf. Pumpen-Geld jährlich 1 Gr. Service vom Hause monatlich 10 Gr. jährlich 5 Rthlr. Priesters Quertal jährlich 2 Gr. Bürger-Schaf jährlich 2 Gr. Summa 11 Mlt. 2 Gr. 4 Pf. Etwaen und laden auch diejenige, so Belieben haben möchten, solches Haus zu erkaufen, auf den ersten Januar, 17ten Februaris und 17ten Martii des vorlebenden 1750ten Jahres, und zwar gegen den letzten Terminum peremtorie, das dieselbe in angefeschen Terminalis vor Unserer Regierung erscheinen, in Handlung treten, den Kauf föllesien, und gewärtigen sollen, das in letztem Termino das Haus dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahlis niemand weiter schobt werde. Die Tore des Becker Hufsten am Frauen-Thore belegenen Hauses ist: Vom Mauer-Meister 350 Rthlr. vom Zimmer-Meister 392 Rthlr. vom Tischler 20 Rthlr. 6 Gr. von Schlosser 37 Rthlr. 14 Gr. von Glaser 30 Rthlr. 6 Gr. vom Döpfer 14 Rthlr. 20 Gr. Summa 862 Rthlr. 22 Gr. Johann Wilhelm Kory, Mauer-Meister. Johann Georg Schneidder, Zimmer-Meister. Piezo kommt des Gartner Schmidt besagte Tore vom Garten 60 Rthlr. Summa der Tore des Hauses und Gartens 923 Rthlr. 10 Gr. Uthlündlich unter Unserer Königl. Regierung insiegel, und gewöhnlichen subscription extrahirt. Geschw. Alten Stettin den 27en Decembri 1750.

Es wird hiemt kund und zu wissen gehan, das der Herr Doctor Martin willens ist, sein in den Straße zu Stettin, welche der Rosen-Garten genannt wird, liegendes Haus zu verkaufen. In diesem Hause sind sieben Stuben, eine Kammer, eine Küche, ein Stall auf sechs Pferde, eine Corsoen-Remise, und ein gewölder und ein ungewölder Keller, ein guter Boden, ein störer Garten mit einem Lust-Hause. Ferner ist eine Brandweinbrennerey dabe, so auf holländische Art gebauet und eingerichtet, nebst allen dazu gehörigen Geräthecken. Diesen sind, welche solches alles zu kaufen Lust haben, können sich an obgedachten Herrn Doctor Martin in Stettin addressen, von ihm den Preis erfahren, und eines rasonablen Handels gewährtengen. Falls auch jemand füthanden ist, welcher das Haus ohne dem Brandweinreynerey-Geräthe verlanget, kan er sich ebenerwassen waelden.

## 2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist von der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung zu Stettin, in Sachen Hauptmann von Dreydebreken Witwe, wider die Gesträude von Blankensee, das in Unter-Pommern im Greiffenbergischen Kreise liegenden Gut Parpach, mit allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten subhastet, und zu dem Ende zu Stettin, Cöslin und Greifswalde Proclamata mit der auf 13364 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. sich belausenden Taxe affigiert, worin Termini auf den 26ten Februaris, abten Martii, und peremtorie den 26ten April, a. e. angesetzet worden; Solchenztan werden die Käufer sich alsdann vor der Königl. Regierung zu Stettin zu melden, und der Meistbietende die Addition zu geworten haben. Stettin den 12ten Januar 1751.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.  
(L.S.) von Wacholtz, Regierung-Präsident.

Es sind bey der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung in Alten Stettin, des weyland Chefs-Präsident von der Osten, in Unter-Pommern, in Osten und Blätterseen Kreysse belegene Güter, so es Juro allodii besessen, subhastet, nānull 1.) das große Gut zu Blätz, mit dem großen maßiven Schloß Baselst, samt dazu gehörigen Steuerstücken Acker, und jüdöf-Diens-Bauten, auch allen andern Zubehörungen, welche insgesamt gegen 5 pro Centrum, nach Abzug der Onerum auf 8610 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. abstimmt, nach denen Monia der Creditor aber auf 30000 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. zu reken gelommen. a.) Das Ackerwerk zu Zowen, so mit allem Zubehör und zwv. Dien-Bauten auf gleich 1653 Rthlr. 22 Gr. gewürdiget worden, und nach deren Creditorum Monia 4102 Rthlr. ausmachet. Wenn nur Neuerthalb Termini Licitacionis auf den zweiten Januaris a. f. und zweiten Februaris und zweiten Martii angesetzt sind, wie solches die Bieselbst in Stettin, Cöslin und Greifswalde, mit dem Extra aus denen Hause feldigen beständlichen Proclamata mit mehreren besagen; Es wird solches einem jeden, der einen Kaufvertrag abzugeben vermeynet, bestandt gemacht, und hat der Meistbietende in dem letzten Termine nach Vorchrift der Ordnung die Addition zu gewarten. Signatum Stettin den 5 Decembri 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.  
O. L. v. Wacholtz, Regierung-Präsident.

Da Treptow an der Rega soll ad instantiam Creditorum verkaufet werden, 1.) das in der langen Straße, dem Königl. Schloß über belegene Brachhäuser, welches der Herr Notarius Paetz legt mit seiner Choräten erheblicher hat, mit der darz. hörtigen Städte, und dabei verbaneten Reben-Gärden, vorinnem zwei Stäben, auch Stallung und Boden sind. Die gerichtliche Tere von diesen Häusern ist täglich 659 Rthlr. 6 Gr. 2.) Das Hartwieses Acker und Wiesen, als ein Stige-Stadt am Strand, so von 4 Scheffel, 13 Rthlr. 26 Gr. Ein Querstück von 4 Scheffel, 13 Rthlr. 16 Gr. Eine Wiese hinter dem Berndorf, 23 Rthlr. 8 Gr. Und eine Wohlmein-Wiese, zu Rthlr. 16 Gr. abmiret. Es sind dieses halb auch Proclamatio in Colberg, Gressenberg und Treptow affigirte, und Tormoni Subhaktionis auf den 15ten Februarli, 15ten Martii und 14ten Aprilis dieses Juhres peremotio, auf dem Rathausseit in Treptow angezeigt. Die erfandne Stücke sollen dem Weisthüchenden gegen bare Bezahlung in dem losen Termine abdicket werden.

Beym Uebermärkischen Ober-Gericht in Preßlow, ist, nach vorgängiger Untersuchung und darauf erfolgtem Decree, das, des verstorbenen Hauptmann Otto Schloß von Sadow Mütze und Kindern gesetzte Willkür-Vorwurf Mittel-Sperrenwolde, wobei sieben Winzel-Ausfahrt in jedem Felde, ein kleines Eich- und Buchholz, Schäfers-Gerechtigkeit von 300 Hämpfern, ein Dör. und Kohl-Garten, Jurisdiction, Fischer- und Jagd, mit der aufgenommenen Tere, sehr nach Abzug des Lehn-Canonis von 10 Rthlr. auf 1318 Rthlr. 2 Gr. zu 5 pro Cent, und auf 15576 Rthlr. 4 Gr. zu 4 pro Cent verlässt, zu welchen Kasten angefallen, und sind die Termini Licitacionis auf den 15ten Februarli, 16ten Martii, und 20ten April 1751 anberaumt, dergestalt, daß im letzten Termino peremotio das Gut dem Weisthüchenden angefallen werden soll. Welches hiedurch bestatzt gemacht wird.

Als sich in denen angezeigt gewesenen Licitations-Terminen, in des seligen Herren Bürgermeister Olliessens Immobilien, als einem Brauhause in der Wellenwerder-Straße, Acker, Wiesen und Gütern, keine gähnende Räume gefunden. Da aber diese Stücke zu Bezahlung der Sünden und Auslandserbung derer Erben, verkaufet werden müssen; so wird solches hiedurch vornehmlich befandt gewendet, und können diejenigen, so diese Immobilia entweder bepfannen, oder von denselben ein und 21. anderes Stück laufen wollen, sich bei dem Stadt-Gericht, oder den Herren Vormändern, Herrn Postmeister Schulzen, und Herrn Cämmereier Begelein in Sollmnis melden, und eines billigen Accorde gewährten.

Es wird der Herr Landrat Colard, den 16ten Februarli und folgende Tage Morgens um 8 Uhr, verschiedene dem seligen Pastor Spiegelberg instand gewesene Meubles, bestehend in Silber, Zinn, Kupfer, Messing, hölzern und eisern Geräth, Utensilien, Eisen-Zeng, Spärnake, Spülne, Coires, Bücher und dergleichen, in der Frau Pastor Spiegelbergs Hause zu Domini verauktionieren lassen; die Liebhaber wollen sich sodann einkündigen, und bares Geld mitbringen, weil ohnedem nichts verfolgt werden darf. Die Specification davon ist bei ihm, wie auch bei dem Notario Glaven zu beobachten.

Der Altermann des thiblichen Gutes der Losbäcker zu Stargard, Meister Jacob Stresemann, auf den grossen Wall, ist willens, seinen Ackerhof, so vor dem Walltor belegen, und sehr wohl geprirt ist, zu verkaufen, naßt der Landung, nemlich zwey Stäbe halbe Hufen, in breyen Feldern, auch drey Eaveln, und drey Wohn-Länder, wobei auch einiger Wiesentrock. Bey dem Auktfeste bestebet sich folgendes: Eine grosse Scheune, nebst einer großen Stallsall, auch noch viel andere Ställe, welche in einem solchen Acker-Hofe gehören; ferner ein Wohnhaus, worinnen sich drey Stuben und sechs Kammeren befinden, und mit einem guten belegten Dienst-Boden versehen; Wer nun willens ist, diese vorher benannte Stütze zu kaufen, der kan sich bei Meister Jacob Stresemann in Stargard melden, und mit selbigen Handlung pflegen.

Ad instantiam des Kaufmann Möllers zu Stettin, soll das zu Wollin in der Unter-Straße belegtes Teutsche Haus, an den Weisthüchenden verkaufet werden, wobei Termini auf den 12ten und 26ten Februarli, auch 12ten Martii c. anberaumt sind; zu welchen die Liebhaber sich zu Rathhouse melden, und ihren Both ad Protocolum geben können, auch zu gewittigen, daß dem plus licitanti das Haus gegen das Urteilsglück zugewiesen werden soll.

Zu Alten-Damm soll ad instantiam des Herrn Amt's-Rath Kolbe, das daselbst auf den Kühs-Vlak belegene, ehdies im Concurs gestandene, dem verstorbenen Gouverneur Christian David Weben zugehörige Haus, welches zu 313 Rthlr. 19 Gr. tarret, und wovon monatlich 3 Gr. 3 Pf. Onera gegeben werden, per modum Licitacionis an den Weisthüchenden in Terminis den 12ten Februarli, 13ten Martii und 14ten April. c. c., zu Rathhouse daselbst verkaufet werden. Plus Licitans in ultimo Termino hat sich der gewöhlten Addition zu versetzen.

Es ist das Schifff Zumack's Mütze in Jasenly gewillet, ihre beyden Schiffe, nebst Takelage und allem Zubehör, deren das allererst vor vier Jahren neu erbauet ist, und vorjego im Schwiner Hafen lieget, aus der Hand zu verkaufen; Wer einen Käufer abgewinnen willket hat, kan sich bey gemeldeter Mütze Zumack's in Jasenly melden, und sich eines rasonablen Kaufpreis versprechen.

Es ist in Stargard in der breiten Straße, ein wohlgelegenes großes Haus, worinnen acht Stuben, ein grosser Saal, die nördlichen Kammeren, und Boden befindlich, mit guten Kellern und andern Zubehör versehen, wohinter ein Garten, Waschhaus und Stallungen sind, nebst einer Ausfahrt nach dem Hofe, so

wohl von der Straße, als auch hinten von Seiten der Mauer. Nun ist zwar gebautes Haus, weil es eine Zeit nicht bewohnt gewesen, baufällig geworden; da aber durch eine Reparation solches in einen schreibbaren Stand gesetzt, und zum guten Zweck auch Wirthshaus angelegt und gebraucht werden kann; So wird dieses hemist öffentlich bekannt gemacht, so dazu etwa Besieben haben, sich dieserhalb Vormitte von 10 bis 12 Uhr des Montags und des Donnerstages vor der Rath's Stube melden können, und haben sie zu gewährtigen, daß ihnen solches Haus nicht nur unter gaten und ders gleichen Conditioen, womit sie zufrieden seyn können, werde esb und eignthümlich überlassen, sondern auch in Ausführung der geschehenen Negociationen, ihnen die nach denen Königl. Verordnungen allergässlich accordirte Freyheiten vor denen Oneribus publicis, so die Königl. Cassia nicht offizieren angebehen, auch sonst alle nur mögliche Ansekten wiederfahren werde.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Herrn Regierungs-Rath Löwers, des Unter-Offizier Kilius Dölen, zu Stargard in der Lüftstrasse belegenes Haus, welches nach Abzug der Onerum auf 270 Rthlr. 8 Gr. 2 Pf. abstimmt werden, auch gerichtlich verkauft werden, wozu Terminti auf den 2ten und 25ten Martii, wie auch 20ten April. c. angesetzt; Wer demnach Besieben hat, erwähntes Haus zu kaufen, der kan sich in gemeldeten Terminis vor Gericht gestellen, sein Gebot ad Protocollum geben, und gewährtigen, daß im letzten Termino dem Meisthöchstenden dasselbe sofort zugeschlagen werden solle.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard soll ad instantiam des Kniglichen Armen-Hauses, des Söhnes des Meister Dreslers, in der breiten Straße belegenes Haus, welches nach Abzug der Onerum auf 415. Mchlr. 2 Gr. 8 Pf. abstimmt werden, gerichtlich verkauft werden, wozu Terminti auf den 2ten und 20ten Martii, wie auch 20ten April. c. angesetzt; Wer demnach Besieben hat, erwähntes Haus zu kaufen, der kan sich in gemeldeten Terminis vor Gericht gestellen, sein Gebot ad Protocollum geben und gewährtigen, daß im letzten Termino dem Meisthöchstenden dasselbe sofort zugeschlagen werden solle.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard sollen ad instantiam Pastoris et Provisorium der Kirche zu Wollin, des gewesenen Senat-Bürens, an Marktstraße belegenes Haus, welches nach Abzug der Onerum auf 1855 Rthlr. 18 Gr. fortsetzt werden, gerichtlich verkauft werden, wozu Terminti auf den 2ten und 26ten Martii, wie auch 20ten April. c. angesetzt; Wer demnach Besieben hat, erwähntes Haus zu kaufen, der kan sich in gemeldeten Terminis gestellen, sein Gebot ad Protocollum geben und gewährtigen, daß im letzten Termino dem Meisthöchstenden dasselbe sofort zugeschlagen werden solle.

Auf die halbe Hufe Landes, welche des Schuster Meisters Daseñjägers Erben zu Stargard zugeschreibt, sind in Termino nur 600 Rthlr. und auf den Knechten-Stand zu St. Marien 12 Rthlr. geboten worden; Es wird also obige halbe Hufe Landes, und Knechten-Stand, mit dem Oblatio nochmals zum Verkauf ausgeschrieben, um wenn noch jemand vorhanden, der ein mehreres zu geben willens, sich in Termino den 2ten Martii c. vor dem Stadt-Gerichte zu Stargard gestellen, sein Gebot ad Protocollum geben, und sodann den 2ten der Addition gewährtig seyn kan.

Des Zimmermeister Hertels Kinder Vormünder, haben nach erhaltenen Decreto de alienando, daß ihren Curanden zugehörige, und zu Stargard an dem Schul-Hofe gelegenes Haus, zum Verkauf ausgeboten, das für 225 Rthlr. offerirt werden; Es wird solches hemist bekannt gemacht, damit diejenigen, die es vorher noch ein mehreres zu geben willens, sich in Termino den 2ten Martii c. vor dem Stadt-Gerichte zu Stargard gestellen, ihr Gebot ad Protocollum geben, und sodann gewährtigen, daß dem Meisthöchstenden solches, oder wenn sich keiner meldet, dem Käufer für die 225 Rthlr. zugeschlagen werden solle.

Der Zengmacher Samuel Friedrick Nohr zu Pyritz, ist willens, sein in der grossen Papen-Straße, zwischen dem Garniwerer Jungenmann aus kleinen Ristow, und den Zengmacher Küsten belegenes halbtausdliches Haus, soferne noch mit seiner Schwieger-Mutter der Frau Gedenk gemeinschaftlich bewohnt, zu verkaufen; Dienstigen nun so Lust und Besieben dieses Hauses, welches mit zwei außen Säulen, und vier Kammern vrsehn, und wobei Ofzraum und Stal, und gutes Gärtnchen befindlich, zu erhandeln, können sich bey gedachten Nohr und dessen Frau Schwieger-Mutter melden, solches in Angenommen nehmen, und billigen Accords gewährtigen.

Zu Anclam ist der Knopfmacher Johann Christian Breitenfeld gesonnet, sein daselbst in der Burg-Strasse belegenes Haus zu verkaufen; Wer also Besieben hat dazu einen Käufer abzugeben, der kan sich zu Anclam bey demselben melden, und Handlung pflegen.

Des seligen Herren Valtor Strichos Erben in Woltin, sind willens, das von Ihren seligen Eltern erbaute, und in Greifendabas belegene Wohnhaus, mit denen dazu gehörigen brey Moran Heutwiesen, dem Meisthöchstenden aus der Hand zu verkaufen. Es ist dieses Wirthshaus in der Baustrasse belegen, und darf vier Wohn-Stuben bestellisch, auch mit guten Kammern, Bodens und gewölbten Kellern verfassen, hat auch eine übergebauete Aufsatz, jurezende Stallung, Hofraum, und einen ziemlich grossen Baumgarten, hinter nach der Stadtmauer zu auch einen Brunnen auf dem Hofe, so daß es zur Wohnung sehr conmode, und zu einer Wirtschaft und Brau-Nahrung vollkommen gelegen und eingerichtet ist; Wer nun dieses Haus zu kaufen gesonnet, helleste sich in Terminis den 19ten Februario, 2ten und 26ten Martii, bey dem Bürgermeister Jahr in Greiffenhausen zu melden, und mit ihm darüber Handlung zu pflegen.

3. Sachen

### 3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Es verkaufet zu Gressenbergs der Notarius Curtius, in Vollmacht des Herrn Pastors Dominicus, und übrigen Interessenten, das Wohnhaus am Hobenthor im Breitlinge, vorinnen die selige Frau Domini gewohnt, an den Bürger und Schuster Meister Oude, um und für 21 Rthls. 16 Gr. So hiermit allernädigster Verordnung gemäß bekannt gemacht wird.

Es verkaufet der Bürger und Aßtemond der Fleischer zu Wollin, seine an Michael Wachern, und gleicher elegante alte Scheune, an Martin Hoffmann, um und für 20 Rthls. erb und eisenhämmlich; Welches Königl. allernädigster Verordnung gemäß hierauf und gemacht werden sollen.

Der Bürger Friederich Marth in Regenwalde, Amt-Meister des Gewerbs der Schmiede, verkaufet 1.) ein Endgen Dreyzuhns Landes, am Stadtsee im Lutzen-Gelde, von See angehend, bis an die Rega, zwischen Samuel Stelln Heldt und Frau Witwe Schulens Stadtwerks inne belegen, für 16 Gr. Kauf-Pretium. 2.) Noch ein Endgen Wieruths im Steinadamm, im Mittel-Gelde, von der Schaderuths angehend, bis an den grossen Kammelebergischen Weg, zwischen zwei Kirchen Wieruthen innen belegen, für 20 Gr. Kauf-Pretium, an den Halsmeister Christian Jecen hierauf; Welches zu jedermann's Wissenshaft gebracht wird.

Dem Publico diene zur Nachricht, daß der Bürger und Bäcker Meister Christoph Verend zu Posen walt, ein Stück Freyland, die Kreuzheit genannt, für 75. Rthls. erblid verkauft.

Zu Neumark verkaufet Christian Bremer's Witwe, ihre Anteil Druck, an den Schlifer Croll in Stettin; Welches hierdurch gehörig bekannt gemacht wird.

### 4. Sachen so außerhalb Stettin zu vermiethen.

Des wohlsehligen Herrn Hofgerichts President von Wedell, zu Stargard hinter der St. Mariens Kirche elegante massive Haus, worin 21 Stuben, ein großer Saal, und 4. Raumern, insgleichen eine grosse heile Küche, anbey eine besondere Aufzahrt, Stallung für 6 Pferde, ein Brauhaus, ein angenehmer Garten, soll an den Meißnethenden vermiethe werden, wozu Terminus auf den 12ten Martii angesetzt ist; alsdann die etwangen Derten Mietbere sich in gedachten Hause Vormittags um 10 Uhr einzufinden, ihre Offerte ad Protocollum zu geben belieben wollen, da dann mit dem Meißnethenden bis auf Approbation des Königlichen Pupillen Collegi ein Contract geschlossen werden soll.

### 5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da der Stettinsche Damm-Zoll, nach eingegangenen allernädigsten Rescript vom 24ten Decembr. p. von Trinitatis c. anderweitig auf drey Jahr an den Meißnethenden verpachtet werden soll, und daus Terminis Licationis auf den 22ten dieses Monats, zoten Februaris und 16ten Martii a. c. angesetzet worden; So können sich alsdann diejenige, so solchen Zoll zu pachten willens sind, bis der hiesigen Königl. Kreuzeg. und Domänen-Cammer melden, die Conditiones vornehmen, und sodann ihren Gotts ad Protocollo geben, auch gewährtauen, daß denjenigen die heile Oberrechts That wird, der Damm-Zoll auf drey Jahre nach einander in Pacht überlassen werden soll. Stettin den 12ten Januarii 1751.

Königliche Preußische Pommersche Kreis-, und Domänen-Cammer.

Es soll die Dom-Probststey Cammin, wozu sieben Dörfer, und vier Vorwerke gehören, auch wobey ein Inventarium von 18 Häusern Standviev, 563 Staken, 62 Schweinen, und 14 Gänzen, auch einige Urensiliz färden; insgleichen der in diesem Jahr noch anzuhender Pächter die Gelder mit Winter- und Sommer-Korn auf bestellt, auch Heu und Getreide eingertheilt bekommen, nebst Mühlen, Frischerey und Jagden hinweis für General-Vacht auf drey Jahr auszugehn werden; Wer nun diese Vacht zu übernehmen gesonnen ist, darf sieb an dem Herrn Bürgermeister Quickmann zu Tiefenow an der Rega, als Besitzwältigsten von St. Odorowen, dem Herrn Dom-Probst, Oberstien und General-Adjutanten, Greif-Perrn von Wöllich, melden, sowi aus der Einrichtung der Probsty-Süter zur General-Verpachtung von als zum informiren, auch dem Bestanden nach gewährtaen seyn, daß gebrauchter Herr Bürgermeister mit ihm sofort den Pacht-Contract schließen, und vor die Ratification einstehen wird.

Raddem das in der Uefermark belegene, dem Herrn Schieanten-Rath von Holzendorf zugehörige Ritter-Schul-Wilhelmsk, könftigen Trinitatis pachtlos wird, und zu dessen anderweitiger Verpachtung Terminus Licationis auf den 22ten Februaris a. c. angesetzt; Als können diejenigen, so dasselbe wiederum in Pacht zu nehmen gesonnen, in bestimmten Termino bei dem Ober-Gerichts-Rath Berndes zu Hrenklow, bey welchen auch der Pacht-Antrag nachgeschahen werden kan, sich melden, ihre Erklärung ad Protocollum geben, und darauf bestehend gewährtaen.

Dennach die Pacht-Jahre dieser Marggräflichen Güther im Amt Wilbenbruch, nemlich die Vorwerke zu Ehndorf, Wilbenbruch und Streben, auf jetzt kommenden Trinitatis zu Ende laufen, und zu deren seineszeitigen Verpachtung der 22te Februaris, 11te und 26te Martii a. c. pro Terminis Licationis angesetzt sind; Als wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche gesetz

gefunden stadt, eines oder das andare vorbenannten Güther zu empachten, sich in bemeldten Terminis vor dem Prinzip- und Marggräflichen Amts-Cammer zu Schwedt, Morgens um 9 Uhr gesellen, ihr Gebot ad Proctollum geben und gewärtigen; daß im letzten Termine dem Meißblichenden, und welcher die annehmlichsten Conditiones offerieren wird, bis auf erfolgtes Ex. Königl. Hoheit gnädigsten Approbation geschlossen werden solle.

Magistratus zu Schivelbein machen hiedurch belehnt, daß das zu seiner Cammerer schörige, und in dem Dorfe Ladeng belegene Vorwerk auf bevorstehenden Marien pachtlos wird, und von da an anders weit auf sichneln folgende Jahr verpachtet werden soll; Diejenigen nun, welche zu besagter Pacht Lust haben, können sich den zarten Januarii, 13ten und ersten Februarii a. c. auf dem Rathause zu Schivelbein einfinden, ihr Gebot thun, und plus licetans gewärtigen, daß der Pacht halber mit ihm bis auf erfolgtes Königl. allgemeindigeste Approbation geschlossen werden soll.

Nachdem das Vorwerk Grederlowe zum Preußischen Stadt-Eigenhause gehöret, und von älter Onuribus besnehet ist, läufseien Initiativ weiterum pachtlos wird, und Termianus Initiativ ultimus auf den zarten Marci in der Intelligenz anzusehet werden, einige Arrendatores so sich dazu gemeldet aber angehahnen, daß wegen des Eschen-Sänges dieser Termianus etwas zügiger angestellt werden möge. So hat man ihnen darunter zu fügen sein Bedenken getragen, und wird zu dem Ende der 25. Februarii pro ultimo Initiativs Termianus präficiere; in welchen dienen den so Lust und Willen haben bisce Vorwerk zu pachten, sich zu Rathhouse melden, und gewärtigen können, daß dem Meißblichendo das solches zuschlagen werden soll.

Nachdem sich in denen präficierten Terminen, als den zarten Decembris, e. und ersten Januaris e. kein annehmlicher Licentia, wegen des Damm-Zölles im Golder-Thor zu Colberg gefunden, so soll derselbe anderwärts verlieftet werden; Wer nun also dazu Beladen träget, las sich den aten und 16ten Februarii a. c. Vormittages zu Rathhaus melden, und seinen Both ad Proctollum abgeben.

Da die Pacht-Joche von der Bleich-Stelle, an der Herd-Wiese zu Colberg in Ende gehet, und solche von Februarii 1751. anderwärts verlieftet werden soll; So können sich dienen, welche dazu Lust haben in Termianus den aten und 16ten Februarii a. c. Vormittags zu Rathhaus einfinden, und ihrem Both ad Proctollum offeriren.

## 6. Sachen so außerhalb Stettin verlorenen worden.

Auf dem Prislausten Bruch sind dem Bruch-Schäffner Münzenberg, vor acht Tagen, nemlich dem zarten Januarii 1751. zwei Slegen und ein Ziegenhock verloren gegangen, und möchten solche vielleicht nicht mehr beschaffnen gesunden werden. Als: erstlich des Ziegenhocks Farbe ist am Kopfe schwarz, die Hinterläufe weiß, und hat lange Haare. Die eine Siege ist am Kopfe rotlich, und hinten weiß, mit langen Haaren. Die andre hat mittlere Haare; Solte nun eine oder die andere fid ausfinden, kan solches auf dem Prislausischen Hofe gemeldet werden; als dafür ein guter Recompens erfolgen soll.

## 7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es sind hier der Pommerschen Regierung zu Stettin, als des Hauptmanns von Eickstädt Creditores, und alle die, welche an dem im Anklamschen Creys belegenen Güthe Dargstell, Ansprache haben, oder zu haben vermeinten möchten, nachdem dieses Gut an dem General-Major von Schwerin verlaufft worden, ediculiert auf den zarten May a. c. citetur, und die Proclamata zu Stettin, Anklam und Marienwerder affiziert, mit der Convinion, daß diejenigen, so sünd in obigen Termins des zarten May a. c. vor beobachteter Regierung nicht gemeldet, von dem Güthe Dargstell säuglich abtreven, und in Anfahrt dessen mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 25ten Januarii 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierungens Consley.  
Demnach bey der Königl. Pommerschen Regierung, der Oberst-Lientenant, Theodor Ascan von Kühn angezeigt: wie er seine Anttheil Güther in Möcknitz und Winklingen, an die verlorenen von Westphalen angehören, für 14000 Thlr. veräußert, und die Agnos welche sich des Juris promisimus besdienen lösden; imgleichen die Creditores und alle diejenigen, welche an obgedachte Güther Ansprache zu haben vermeinten möchten, ediculiert zu citieren gebeten; welches auch in Stettin, Edelin und Wanzleben, in locis publicis verfaßt, und Termianus peremptorius auf den 19ten April a. s. sub pena præclus er reflexive perpetui scienti anzusehet worden; So wird solches dem vorbenmeldeben von Althenschen Schulsoldern und Creditoribus zu ihrer Achtung bestandt gemacht. Signatum Stettin den 29ten Dezember 1750.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.  
Es sind von der Königl. Regierung zu Stettin, auf Anhahnen des Amtmann Drefels, alle Creditores, oder wer sonst zu prade an dem im Dewitzhöfen Creys in Hinter-Pommern belegenen Güthe Braunsberg, welches er von dem von Schleien gekauft, haben möchten, bejahe verga Stettin, Colberg und Das bei affizirten Proclamatum gescriet worden, und ist darin zu Abthnung gesetzter Forderungen und Aufnah-

Se Termminus peremtorius auf den zrten Febr. a. s. angesetzt, mit der Commination, daß die Anhölschen  
die vor dem Gute Braunsberg abgewiesen, und in Ansehung desselben ihnen ein ewiges Stillschweigen  
auferlegt werden solle. Signatum Stettin den 2ten Decembr. 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Röm.  
Reichs Erz:Gämmerer und Charfürst ic. ic. Embikan allen und jeden Creditoribus, so an den Gütern  
Kerstin, Krabb, Kruckenbeck und Sandelin, eine Ansprache, ex quoconque capite sie auch nur sein können,  
zu haben vermeinen. Unser Gn. und führen euch hmit zu wissen, was müssen den Obristenkennant Bal-  
thasar Friederich, Freiherr von der Goltz, und dessen Söhnen, vermittelst eines allher übergehenen, und  
in copiell. Abschrift lieblich gesetzten Supplikat, und dessen Verlagen alhier angezeigt, wie das, nachdem  
se von ihrem respectiv Vater und Schwager-Vater, dem Ernst Christoph Reichs-Grafen von Manzau  
Joh. Adalst. Wollmuth, und Chas: Sachsischen Cabinetts-, und Haas-Ministre, ehemaliges Güter, laut  
Contract sub A. für 40000 Rthlr. gelauft, und in dem h. 5. beschlossen stipuliert worden, daß alle und jede  
Creditoris editorialiter citiret werden solten, sie dieses in ihrer Güterheit töchtl. führen, mit alleruntertho-  
rigst demuthigster Bitte, daß Wir davor gewünschte Ediktale: an euch zu ertheilen allerhandigst geruhet  
machten. Wenn Wir von diesem Suchen statt gessen: So citiret und laden Wir euch hmit same und  
sonderh, daß Ihr a. dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den  
dritten Termin, peremtorie zu rechnen, eure Forderungen an Ihre Ansprache, so wie Ihr die selbe mit untabel-  
haften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermitset, ad Acta anzeigen, auch  
den 26ten Februaris des 1751 Jahres, vor Unserm Hof-Gerichte hiefsich, auch zum Werdt ausschließ-  
lich gesetzet, bey Zeiten eines Advocatus annehmen, und denselbigen mit genugfamer Instruction und geobs-  
iger Wollmuth, zugleich auch zu Güthe versetzen, in Termine die Documenta in Originali produciret, dass  
über mit Supplikaten ad Procurulum verfahren, gütliche Handlung pfleget, und in Entfernung der Güte,  
rechtliche Erkenntniß geworret, mit Ablauf des Termins aber sollen Acta vor befohlen angenommen, und  
diejenigen, so sich nicht gemelbet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschei-  
nen, praecludere, und in Ansehung dieser Güter, und derielen Verlauf, mit ihren Forderungen und Vor-  
schriften nicht weiter gehörer, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Damit nun  
dieses zu jedermanns Wissenheit desto besser gelangen möge, so soll ein Proclama hiefsich in Cöslin, das  
andere in Colberg, und das dritte zu Stettin affisstet, auch nicht allein denen Stettinschen Intelligenz-  
Blatt inserirt, sondern auch solches in den Dresdenischen und Berliner Zeitungen besorget werden. Sig-  
natum Cöslin den 20ten Novembr. 1750. (L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Röm.  
Reichs Erz:Gämmerer und Charfürst ic. ic. Ihnen allen und jedem Creditoribus des Kriegs-Math Nach-  
sten, wie auch denen so sonstigen daran gesetzten, hmit zu wissen, was müssen seiligen Landvorthen Wils-  
we, vermittelst anliegendem copiellischen Libello sub A. anzeigen; wie selbige von gedachtem Landvorth-  
schätzchen, Inhalt begeißelten Kauf-Contractis sub B. nachstehendem Grund-Stücke erb. und eigenhümlich  
für 1750 Rthlr. an sich gelauft, nemlich: 1.) Dessen vor dem Hohen Thor belegten Stadt- und Gartens-  
Büste, wie solde in dem Catalogo vom 1ten Septemb. 1743, in registriert, mit dem darauf liegenden Hofs-  
bau und Hofs-Flangen. 2.) Den daran liegenden Garten, in denen Gränzen und Maalen, wie er diese  
Stücke erworbet und erlanget, 3.) benußt denen in dem Garten, Hause fürhanden Tapeten, und übrigen  
Mobiliens, ferner 4.) dessen drei halbe Hufen vor dem Neuenhori, davon zwey in einer Häre, und im Cata-  
logo No. 24. et 35. auch zwischen Peter Mollenhauß und Braunschweigen Hufen, die dritte über im Cata-  
logo No. 39. zwischen Gämmerer Mollen Eben, und dem Schröderischen Stift belegen seyn, und 5.) Weyp halbe Stücke, so von seinem seiligen Groß-Vater Peter Mackel herkommen, und vor dem Neuen-  
Hori, über dem Jawandischen hohlen Grun Feldwerte, bey Martin Polken, und Stadtwerths bey sei-  
nen von dem seligen Advocat Böcklin im Besitz habenden 2 Stücken belegen. Mit allerdemuthigster  
Bitte, daß Wie solcherhalb Eidecken zu ertheilen, allergräßlichst geruhet machten. Wenn Wir nun sole  
Güter statt gessen: Solchemnach citiret und laden Wir alle diejenigen Creditoris, so an obige  
Stücke, ein dingliches Recht, oder ex Capite promisitos, oder ex quoconque alia capite eine  
Ansprache zu haben vermitset, hiermit und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allher zu Cöslin, des  
anderen zu Colberg, und das dritte in Stolpe affisstet werden soll, peremtorie, daß Ihr a. dato innerhalb  
12 Wochen, wovon 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure  
Forderungen, wie Ihr dieselbe mit untabelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche weise zu ver-  
fassen vermöget, ad Acta anzeigen, auch den 20ten Marci vor Unserm Hof-Gerichte allher euch gesetzet, die  
Documenta in Jukstacion: eurer Forderungen in Originali produciret, gütliche Handlung pfleget, und in  
derten Entfernung rechtliche Erkenntniß geworret, mit Ablauf des Termins aber, sollen A. für befohlen  
gesetzet, und diejenigen, so ihre Forderung ad Acta nicht gemelbet, oder wenn gleich solches geschehen, sie  
doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend pflichtigst, nicht weiter gehö-  
ret, von denen erwähnten Grund-Stücken abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt,  
Worauf ich euch zu warten. Signatum Cöslin den 20ten Novembr. 1750.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

In Neu-Stettin verlaufen seiligen Herrn Chirurgi Martin Weisen Erben ihr Wohnhaus am Markt 16, zwischen seiligen Lebdes Witwe, und Meister Martin Schulzen ihne belegen, an den Garnweber Meister Jordan; Welches nach Königl. Verordnung bedarf gemacht wird, um wann Creditoren vorhanden, sich solche in Zeit von 4 Wochen bey dem Magistrat dafestz melden, oder der Præclusion gehörigen müssen.

Als der Bürger und Victer Brann zu Cammin, sein in der Ober-Strasse, zwischen dem Schuster Martin Grambow, und dem Hester Adam Grambow ihne besiegnes Wohnhaus bereits für zwei Jahren, vieler Soulden wogen, verlaßt, dessen Schwieger-Vater, der Inspektor Villardt aber sich mit dessen Creditoribus verglichen, und nunmehr gesuchtes vorgebautes Wohnhaus an den Bürger und Rathmacher Benjamin Kerschmann hieselbst zu verkaufen, auch der gerichtliche Zahlungs-Termin des einig gewordenen Kauf-Vertil auf den 18ten Februaris a. o. beliebet worden; So wird solches nicht allein Königlicher allgemeinläufiger Verordnung gemäß öffentlich, sondern auch benenigen, so an diesem obenmehrten Hauss noch einzige Forderung zu haben vermeint, nadtslich hiedurch befandt gemacht, damit die selben in obgebrachten Termino Morgens um 9 Uhr auf dem Camminischen Rathause sich gehörig melden, ihre erwante Forderung aufstellen, oder gewärtigen können, daß sie nachher nicht weiter werden gehöret werden.

Als des seiligen Christian Biemanns Witwe, wegen verschiedenen auf sie dringenden Schulden, sich resolved, ihr in der Ritter-Strasse an der See, bey den Schuster Meister Strdmern belegenes Wohnhaus, an den Meistbiedhenden zu verkaufen; So hat sie solches nicht allein kund machen, sondern auch zugleich diesenjenigen, welche eine gegrundete Anprache daran, und an sie zu haben vermeinten, sich in Termio den 24ten Februaris a. o. bei dem Eslinischen Stadt-Gericht sub pena præclusi aus seine Beleidigung bejurbringen, meldet wollen, da denn sofort wosfern sufficiens durch das Haus-Kaufpreium heraus gebracht werden kan, dieses Credit-Wesen entzieden werden soll.

Königlicher allgemeinläufiger Verordnung gemäß, wird hiermit öffentlich kund gemacht: daß Meister Gottfried Klemm, Bürger und Böttcher zu Eßlin, von seiligen Herren Abbot Siegfrieden nachgelassene Witwe, postes des Rathmachers Johant Andreas Patzsch, seiligen Frauen Erben, ihr Haus in der sogenannten Papen-Strasse, zwischen dem Peppenstur- und seiligen Herren Archi-Diconi Michael Andreas Schernecken Häusern, ihne verkaufen, um und für 140 Rthlr. erk. und eigentlichlich erhandelt habe; Solte nun jemand an gesuchtem Hause entweder ex-jure reali, oder sonst eine gegrundete Ansprache zu haben vermeinen, der kan sich solcherhalb bey E. Hochsten Magistrat binnen drei Wochen melden, und sein versetztes Recht dociren, wiedrigstes er zu gewarten hat, daß ihm Käufer solcherweise nach verflossen der Zeit keine Rede und Antwort geben, sondern ihn damit an seine Verkäufer verweisen wird.

### 8. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Da dem Magistrat zu Abgantwelde, unter andern nichts näher am Herzen gelegen, als die Peuplzung der Stadt, durch Ansitzung derer noch fehlenden Handwerker, Künstler und Manufakturanten invitirt und vorbeschleden, als: 1.) Ein Tisch- und Baumgärtner, 2.) ein Etamin-Fabrikant, 3.) ein Strumpf-Woer, 4.) ein Kreisschläger, 5.) ein Sattler, 6.) ein Bader und 7.) Seifenstöder, welch denn sämtlich der ungewissenheit Zusverlust leben können, welcherseitlich von einigen jenen derselben producire Brüze, angesetzte Waren, und Bedürftige beständig gefüdet und zu Gelde gemacht werden können, folgbar ein jedes Individuum sein Auskommen und Nahrung reichlich haben, und überdies noch bry ordentlicher Wirtschafts-Erichlung vor sich etwas entzügeln und seine umständlichen Künstlern und Handwerken viele Freyheiten, Gnaden-Geschenke und Wohlthaten unterm 29ten Decembr. 1741, zugevandt wissen wollen,

### 9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es steht ein Capital von 2000 Rthlr. parat, welche zu 5 pro Cento Interessen, und gegen sichere Hypothek aufzulegen werden sollen; Wer nun dergleichen Capital benötigt ist, und die Hypothek besitzen will, kan sich bey dem Herrn Salz Factor Pingel in Tempelburg melden, und von denselben nähere Nachricht bekommen.

Schössunder Reichsthaler Kinder-Gelder kommen medio Martii e. c. so hinwiderum bestäglich werden sollen; Inglesisch sind vier bis fünfhundert Rthlr. Kirchen-Gelder zur Anteile bereit; Wenn damit unter erforderter Sicherheit an die Hand gegangen werden kan, wolle sich bey dem Herrn Secretario Ravenstein zu Stargard franco melden.

Bey dem Herrn Altemann Jacob Friedrich Küsell, sind gegen sichere Hypothek am Capital 150 Rthlr. auszuthan.

Da auf Ostern 3223 Akhlr. 3 Gr. Capital, welches auch vereinigt werden kan, an den, oder diejenigen zu, so nach der Königl. Pupillen-Ordnung, die erste unverschuldet Hypothec, Consalutum Collegii Publicarii, und Einsamung in das Landes Hypotheken-Buch zu beschaffen, auch die Interessan alle halbe Jahre frage einzusenden gesonnen; so wird solches anderweit not sciret, und können sich diejenigen, so desen benötigter franco bey dem Herrn von Bexin a Schojow, Stolischen Kreises, beliebig melden, und nāhere Nachricht von demselben gewärtigen.

Es wollen die Wormstädter der Schmidtschen Kinder, Meister Christian Schmidt, und der Brants weinbrenner Michael Strete, 100 Akhlr. Kinder-Gelder zinsbar auszubütt; Wer dieses benötiget, kan sich den ihnen melden, und näher Nachricht bekommen. Es soll aber dieses Geld auf die erste Hypothec ausgethan werden.

Als die 40 Akhlr. Kinder-Gelder, wovon in denen vorigen Intelligenz-Zeitungen Ernebung geschehen, dass dieselbe ansässer ausgethan werden sollen, annod bey E. lobsamem Wapfen Amt in Stettin vorhanden; So wird solches vero Publico nodmahlen hemist belant gemacht, und können diejenigen, so solche Gelder zinsbar anzulehnen gemeinet, sich bey E. lobsamem Wapfen-Amt, oder dem Schiffer-Haus Gauden am Hoivollwerk melden, und diese Gelder gegen gehörige Sicherheit sofort erhalten.

Bey dem Jagdskefesten Collegio sind 200. bis 400 Akhlr. Capital vorräthig, welche zinsbar beschrifft werden; Wer solche benötiget, kan sich dieserhalb bey die Herren Inspectores und Provisor des gedachten Collegii melden.

## 10. Avertissements.

Es hat die Pommersche Regierung zu Stettin ad instantiam Adam Christoph Friederich von Bocke, in Abstot der in dem Dorse Dorat inscans vorzunehmenden Reliquie, eines Anteilsthden Rüdiger Adelgium von Bocke, als proximorum editacilie curat, und sind die Procamata zu Stettin, Stargard und Mautow affigirt, worin Termius peremtorius auf den 12ten May c. sub prejudicio angefegt, und hat sich alsdann benötigter abwesender Rüdiger Adelarius von Bocke, vor der Königl. Regierung zu gestellen. Signatum Stettin den 27ten Januaris 1751.

Als der Obristlieutenant Gottlieb Christian von Kiel, allunterthänig vorgestellt, welcher gestalt er von dem nunmehr seligen Major Hans Heinrich von Baistro, das Gut Redel mit allen Perkussionen, als ein Allodium, nicht davon ausgenommen, erlangte, nachher aber erschien, das unter andern das sogenannte kleine Gut von Redel, ein Manteufelsdeß, und das sogenannte Scherden-Gut, ein Krocksowdes Lehn-Gut, zay, mitin gedachte von Kleit von deren Lehn-Träger Ansprache beorgen müste, mit Bitte, alle diejenigen, so an dem Guthe Redel, und dessen Pertinentien, und an dem sogenannten kleinen und Scherden-Guthe, auch bey diesem beständlichen Polye, ein Jus Agnationis seu protectio-micos zu haben, und der geschätzten Allodisirien in concordacie berechtigt zu seyn vermeinten, eddlicher gewöhnlicher massen zu citieren, und wie das Supplican Petri deferit, in Annässung dieser Gaspe Termiuia auf den 15ten Februarie 1751 præfigirt, und die von Manteufel, und von Krocksow, so daran berechtigt zu seyn vermeinten, daju citiert, und die Edikale allhier zu Stettin, insgleichen zu Eddlin und Holzlin affigirten lassen; So wird solches der Königl. Verordnung genäß auch hiedurch notificirat und kund gemacht. Signatum Stettin den 25ten October 1750.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Maggatzu Brandenburg, des Heil. Röms. Reichs Erb-Lämmerer und Thurnfurc ic. ic. Queen Maria Medebit hemist zu wissen, welcher geistliche Christlich Seicel Zimmer-Geselle, bey Unserm Hofgericht hieselst klason angebracht, wie er sich mit die vor obmacht 20 Jahren verheirat, allein eine sehr ungerechte und kostlose Ehegattin an die gehabt, ins den du dich nicht allein dem Brunde verheirat, ergaben, das du alle seine Sachen, da er auf dem Lande gearbeitet, durchgebracht, sondern auch zu siehlein angefangen, und solches so hoch getrieben, das du allhier aus der Stadt gebraucht worden, und nunmehr elf Jahre verloren, du dich aber zu ihm nicht wieder eins gefunden, und er nicht länger ohne Frau bleibn könnte, mitin allunterthänig abeten, dich per Edikale citieren, und solche allhier zu Stolpe und Rummelsburg affigiren zu lassen. Wenn Wie nur dem Petri, da Supplican, eydlich erhardt, dass er deinen Aufenthalt nicht vor sie, deferret habe; So citieren und laden Wir dich kraft gegenwärtiger Edical-Citation, welche allhier zu Stolpe und Rummelsburg als fästet werben soll, hiermit peremtorie und ernstlich, in Termiuia den 10ten Martii a. f. wovon vier Wochen für den ersten, vier Wochen für den andern, und vier Wochen für den dritten Termiuia gerechnet werden, bey Unserm Hofgericht hieselst persönlich und anmaßleblich zu erscheinen, und deines Verhaltens wegen rede und Antwort zu geben, des Endes bey Zeiten einen Advocaten anzunehmen, denselbigen mit gehöriger Vollmacht zu versehen, und ihm alle deins etwaige Einwendungen und deren Beweiss an die Hand zu geben, damit die Sache sofort gründlich instruiert, und definitive rechtlich entschieden werden könne. Wormsac ic. Signatum Cöslin den 4ten Decembri. 1750.

(L.S.)

G. V. von Bonis, Präsident.

Wm

Von Gotted Gnaden Wir Frideric, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerei und Churfürst v. c. Entbietet denen Deßen, Unsern lieben Unteren, seligen Hofgerichts, Präsidenten von Kleinen sämtliche Lehnsgoerken Unsern Grus, und sagen euch diemit zu wissen, was gefaßt jetzt gebaueten selligen Hofgerichts, Präsident von Kleinen nachgelassenen Witwe, vermittelst eines übergebenen, und nebst dessen Beylegen, in Abschrift biey gebefteten Supplicati vobis angezeigt, wie daß sie, da sie belancktermachten Creditores befriediget hätte, nun heils am rations illatorum ex luctorum coniugalium das Jus retacionis gendreßt dem, aber sie wissen müsse, ob und wie lange ihre Possession gesichert blieben solte. Die in der Beylege B. benannten Güthe und Lebne, für den äßtimten Werth euch abzufesten gehößtig würde, mit allerbedeutungster Würke, sendhaliche Edicte zu dem Ende an euch zu erthalben. Wenn Witte nun der Supplicantin Sachen statt gegeben: So eitren und laden Witte euch diemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon einen alßher in Cöslin, das andere zu Bellgard, und das dritte zu Polzin aufzuziehen werden soll, ernstlich, daß ihr a dico innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termine zu rechnen, ob ihr die Güthe zu retainen willens, et alia auch erläßt, und zu dem Ende ente daran habende Jura deducere; auch den 10ten Martii des 1751en Jahres vor Unserm Hofgericht hieselbst euch zum Werthe unaußbleiblich gestellter, und allenfalls sobann das Prezium Estimatum der 24.402 Rthlr. 1 Gr. 12 Pf. sofort baar erlegen. Weben euch jedoch hemit zugleich ins-jungstet wob, bey Zeiten einer Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugssamer Instrukcion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güthe zu verfegen, ihm auch eine etwaßige Excepcion, und den Beweis desselben, ante Terminum an die Hand zu geben, damit Erhebung der Güthe sofort finale Entscheidung erfolgen könne, sub comminatione, daß ihr sonst gänßlich präcladiret, und wegen eures an diesen Adelthern etwa habenden Lehn-Rechtes, nicht weiter gehört werden sollet. Wornach ihr euch zu achten.

Signaturet Cöslin den 4ten December. 1750.

(L.S.) G. S. V. Bonis, Hofgerichts, Präsident.

Von Gotted Gnaden Wir Frideric, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerei und Churfürst v. c. Seien der Marie Meadlands, des Gadtregers Christian Jordans hieselbst Chefarzt hieburch zu vernehmen, wie dein Ehemann der Gadtregier Christian Jordan unter dem 21. Decembr. a. p. wider dich wegen hochofster Verleßung Klage erhoben, und angezeigt, die du dich bereits im Jahr 1744, heimlich davon gemacht, seit der Zeit auch nicht wiedergetommen, noch er, aller angewandten Maße ungetacht erfahren könne, wo du dich aufzahltet. Uebelwiss aber, und da er nicht länger ohne Frau bleiben könne, Procesus in punto malit. deser. wieder dich zu veranlassen, alleranterhaftig geleisten. Als wir nur diesem Gesuch, da Supplicant den Elb, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, abgesattet, deferirten, und wider dich Procesus in punto malit. deser. ergötzen. Seitdem sind laden wir dich hieburch zum ersten andern, und drittenmaß, und also auch peremptorie hiermit ganz erathlich, in Terminis den 24. Massis et c. vor unsrer Regierung hieselbst in Person, oder durch einen genügsamen Gevolmächtigten zu erscheinen, erheßlich und zu Recht beständige Urachen, warum du deinen Ehemann dicker verlassen, alidem zu zeigen, auch eventuarialt was in dieser Sache zu Recht erlaubt und aufsatzproctori wird, anzuhören: Da erscheinest du nun, und gelebt diesem oder nicht, so soll auf gesetzlich docirte AF- und Revision der Edicte-Patente, welche zw. damit sie in deiner Nachridt kommen, hieselbst, wie auch in Cöslin und Cöslin offigieren, auch deren Unterrichts-Bogen wobdenlich inseriren lassen, nichts beklagender mit Eröffnung eines rechtmaßigen Urteil versfahren, und dem Kläger, mit fest Vorbehaltung rechtlicher Röndung wider dich nachgegeben, sich seiner Gelegenheit nach anderweitig wieder Christlich verscheligen zu dürfen. Wornach ic.

Signaturet Stettin den 11ten Januarii. 1751.

Als in dem hiesigen Stadt Walde, die Loizniz genannt, ein gewisser Ort, auf welchem ein Dorf von 36 Familien anzuzeigen, geradezt werden soll, und dieser Ort benennigen, welche Lust haben sich Dorfes an zu infingen, und zu bezaunen, gegen Abnung des Ortes, und Genusß frey-Lade und andern Kärtiglichen Freiheiten; auch allensfalls wann sich ein Entrepreneur zur Anlegung einer Glas-Hütte dafelbst finden mödete, überlassen werden soll; So wird solches hieburch d. Landt gemacht, und daß sich Liebhabere zur Röndung, oder auch Entrepreneur zur Anlegung einer Glas-Hütte finden mödten, könnten diefellen füb bey dem Magistrat in Stolpe melden, da denn weiter mit ihnen aus der Sache gesprochen und allenfalls contrahirt werden soll.

Als der Schärfrechter Stoff zu Lauenburg nicht im Landt ist, seine Creditores zu befriedigen, und dannenberd dessen Schärfrechter dafelbst zum Verlauf angeschlagen werden; So wird solches hieburch öffentlich befandt gemacht, und können diejenigen, so diese Schärfrechter zu erlaufen willend sind, den 11ten Martii a. Morgens um 9 Uhr zu Rathause sich melden, und gewärtigen, daß solche dem Rechtsberichten den zugeschlagen werden solle. Zugleich aber werden auch sämtliche Creditores des Stoffes, auf eben den Terminum ad liquidandum ei ut incundam credita, sub pena preclusi circaret.

Zu Anfang hat der Kaufmann Herr Romm, in der Burg-Straße hieselbst belegenes Wohnhaus, an den Herrn Obersten von Litwitz auf Wietzlow, lästig abgesstanden; Welches Königl. Verordnung des maß hieburch gehößtig gemacht wird; und können diejenigen, so ein begründetes Recht daran zu haben vermeinen, sich von nun an bis Trinitatis 2. 2. bey dem Herrn Kaufmann melden, und ihre Jura wahrneh-

meli,

men, well nachher das Kauf-Pretium ausgezahlet, und der Herr Käufcr niemanden weiter responsible seyn wird.

Zu Public ist Terminus zur Auseinandersetzung selen Seuatoris Sorgsachen Witwe und Kinder einer Ehe, auf den 1ten Marzis a. c. gerichtlich anzusetzen; So wird solches daher öffentlich bekannt gemacht, damit sich in Termino ein jeder, welcher an sedatenen Sanc, Sorgsachen Vermögen ex quo cuncte capite es auch sed, eine Anprache zu machen berechtigt, sich sodann in Termino zu Rathause melden, seine Crediten und Pratensionen verificieren, darauf Beschiedes, oder aber bei Præclusion gewartet können.

Zu nunmehr der Inquisition-Procesc wider des Krüger Schröders Ehefrau zu Hügeln, und der beiden schaftsgestosenen und echaerten Diebe, Eva Rosina Kramer, und Maria Elisabeth Neppken, in puncto facti, per Sentencem von dem Königl. hochlöblichen Criminal-Collegio zu Stettin in 16em Januarie a. v. 1751 finalis, und die von der Räder Schwörern angestaute und thells nach Schönhagen bei dem Herrn von Petersdorf und thells auf Amt Maffow in Verwahrung genommene, und mit dem Königl. Amts-Siegel versegelte geflossnen Sachen, welche hier generaliter nur bekannt werden, und in folgenden bestehen als: 1.) in Zinn, als Goldstein, Edeler, und eine Schale, woran die Rahmen ausgesetzt. 2.) Franzen, Kleidung, nemlich Arrien, Nöcke, Radmantel ic. 3.) Ein Manns-Kleid. 4.) Fenster, Gardinen. 5.) Bett-Zeuz. 6.) Leinen. 7.) D. d. Zeug und andere Sachen mehr, vermöge oval-gealter Criminal-Ordnung deren Eigenthümer, wie sie solche mittelst Eydcs angeben werden, restitutio nre werden sollen; So wird solches nicht allein zu jedermann's Wissensvart hierdurch bekannt gemacht; sondern es werden auch diejenigen, welche an obpricifirten Sachen einse Anprache zu haben vermeynen, hierdurch zugleich peremptorie citirt, in Termino den 1ten Marzis v. Morgens um 9 Uhr althier auf dem Königl. Ante in Maffow sich einzufinden, da denn denselbigen, so sich zu einen oder den andern Sachen hinlänglich legitimire können, solche verfolget werden sollen, sub comminatione, das sie sonst præcias dienten, und nicht ferner gehobet werden sollen, auch eo ipso beginnass haben, wenn man ihnen im anschließenden Fall, dass sich nicht weiter responsible ist, indem deshalb ein legaler Terminus angesczet worden.

Da am 18ten Januarii a. o. und folgende Tage die zwey Classe der Breslauschen zten Galanterie und Gelbfolterie gejogen worden, so sind nunmehr die Listen hier in Stettin bei dem Post-Secretario Hugo, als Collectore, zum Nachsehen zu bekommen, und können die Gewinste hierauf auch abgefordert werden. Die dritte Classe soll den 19ten April 1751, bei Erziehung des doppelten Einsatzs promt gejogen werden. Die respective Herren Interessenten aber werden auch dagegen ihr Billatz zur dritten Classe, höchstens 4 Wochen vor der Erziehung, welches den 1ten Marzis ist, mit 2 Rthlr. rentabiles haben, oder die Billatz sind verfallen, und werden an andere Klebbader verlauft. Wie dank auch ohnedem einige abhandelte Koote für den ordinären Einsatz a. 2 Rthlr. an noth Klebbader, oder an diejenige, deren ihre Koote in die bereits gejogenen 2 Classe herangefolmaren, zu verlassen sind. Wer sich also aussch in dieser sehr vortheilhaft Folterie engagiren, und an dem Einsatz prostraten will, und es bey der dritten Classe endun, muss a Hennckost zur vierten oder legten Classe, wodurch die Haupthandlung fortkommen, an neue Klebbader kein Koog unter 2 Decates verlassen werden wird. Der Platz ist allenfalls noch grau zu bekommen.

Es verlanget der Herr von Klemm zu Brunn, eine Meile von Stettin gelegen einen etatischen Maßstab, Burschen, als Post-Knechte gegen beworbscheinende Wallfahrts, auf seiner Wnd-Wühle, welcher nicht als sein das Handwerk recht versteget, als auch gute Arbeitsa, seines Lebens und Handels producieren, und es mit Caution gegen landstädtische Blüten stellen kan. Sollte hierzu jemand sich finden, der kan sich je eher je kleiner bey der Herrschaft Brunn melden, und die obige Conditiones vermagmen.

Nachdem mit Königl. allernadigster Geneßigung, in Potsdam, wiederum einige onsländische Familien angesczet, und benennt die Haus-Stellen, Zechen, Wochten, Gärten, und Wiesen-Plätze, zu ihrem Bistallmenten angewiesen, auch jeho Frey-Jahre, wenn sie aus eigener Mitteln aufzubauen, accordiret werden solle. Als wird soldes hierdurch blande gemacht, und die Königl. Post-Meuter zu Anclam, Demmin, Trepkow ic. dienstlich erachtet, solches deuen Auswärtigen mittelst Communictionis die Intelligenz Blattes bestande zu machen.

Die publicuen Intelligenz-Blätter werden hinreichend Zeugniß geben können, wasmassen die Eigentümere derselbigen und müßtenden Häuser zu Rübenwalde wohlmeinend erinnert werden, ihre den Einfall ministrirende und bereits eingeführte Häuser zu rethriuen und in wohnbaren Stand zu setzen, unter der angefechtenen Bedrohung: das auf den nachläufigen Fall diese, ben einem, der Lust zu bauen hat, gratis und sonder Entgeld addicte und hingegeben werden sollen. Als nun das Vierrechteck-Haus in der langen Gasse, und das Großeche Wohnhaus in der Sch.-Straß zu Rübenwalde, zur Unzerte und Deform der Stadt speaculaire halb eingestürzt, mitin den voll-en Ruin erzeugen sehen, die Eigentümmer aber den Magistrat mit leeren Wttraeungen bis hohher amusiet haben; So wird nunmehr denen Liebhabern, welche gefonnen, diese müste und die Wttraeungen zu erbauen, und aus dem Staub herzuholen, hierdurch bekannt gemacht: das selbige ihnen ohngezegld übergeben, und mittelst gerichtlicher Erklärung das plenum Dominium darüber zugezignet, und sie in veram realem er actualen possessionem berfießen gesetzet werden sollen.

Die Adeliche Gerichts Obrigkeit in Ningenwalde in der Neumarkt, macht hiermit dem Publico bes-  
tands, daß der Unterthan und Bauer Christian Gossow, wegen begangnen Blut-Schande mit seiner leib-  
lichen Tochter Catharina Gossowin, wie auch einfachen Ehebruchs, ohngefähr vor 3 Monathen in Inquisi-  
tion gerathen; post illis contestationem abr. Gelegenheit erischen, samt denen Fesseln aus dem Arrest zu  
entappiren. Da nun von S. Königl. Hoymperialen Neumärkischen Criminal-Collegio, nach eingesand-  
ten und zuerkerfolgten Acten erkannt: den entwisteten Inquisitoren Christian Gossow, edicitaliter in dreper  
Herren Länder zu citieren; Als ist derselbe auf den 16ten Febr. 16ten Martii, und zoten April. a. c. in loco,  
Schwerin in Posen, und Suden in Sachsen, per publica proclamata vorgeladen; ist vor S. Adelichen  
Ningenwaldischen Gerichte, in Anhörung seines Urteils zu stitzen; oder angelaistenfalls zu gewärtigen;  
dass im letzten, als peremotorischen Termine, publicatio in contumaciam gefügt werden werte. Solte nun Etas-  
tus Christian Gossow, sich allwo betreuen lassen; So werden alle und jede reip. Gerichts-Obrigkeiten ganz  
dienst- und feindlich nochmahlen requirirt: denselben nicht allein fogleich anhalten, sondern auch nach  
Ningenwalde Nachridt davon geben zu lassen, damit Etatust gegen Reversales, und Restitution derer  
Kosten abgeholt werden könne. Wobei noch zu gedenken: daß des Inquisiti Person bereits in denen  
Berlinischen Intelligenz-Blättern 2. p. pag. 1295. et 1321. describiret worden. Ningenwalde, den  
7ten Januar 1751.

Denen Liebhabern der Hallischen Medicin wird hiedurch gemeldet: wie dieselbe aniso, auch bey dem  
Prediger Denzel in Florin zu haben ist; Solte nun jemand, sonderlich von denen Nachwarten, eins und  
das andere, von gedachter Arzney benützt seyn, so kan sich derselbe bey ihm melden, der ihm denn so-  
fort dienea wird.

Denen Liebhabern zum Bauen wied hiedurch nachrichtlich fund gehabt, daß in der Stadt Nügen-  
walde noch einige wüstliegende Stellen befindlich, welche mit guten Rühen bebauet und zu aller Communi-  
cier mit Bürgern versehen werden können, wobei dieses Beneficium ist, daß zu allen diesen zur Zeit noch  
unbefaueten Pläßen, Acker und Wiesen radicaliter belegen, welche der Neubauende a quoquaque posse-  
fore sofort vindicari can, und obis Proces abgetreten werden müssen. Wo ja noch kommt, daß derjenige  
so, dergleichen Bau enantrire, importance Wohnhäuser, Wertheile, und nicht geringe Strophen, die  
von Thro Königl. Majestät in verschiedenen Edictis allergestößt aggreist und bereit festgesetzt worden,  
ungehemmert und ungekränt geniesen soll. Wer demnach bey so favorablen Umständen zu dergle-  
ichen Anbau resolution midete, und sünd forsaner Glückseligkeitens theilhaft zu machen gesonnen; der besie-  
te sich bei S. Ehrl. Rath zu Nügenwalde anzumelden, der einem jeden mit allen beförderlichen Willen an  
die Hand geben wird.

Nachdem auf Sr. Königl. Majestät allernädigsten Beschl. der sogenannte Wolfs-Winkel in der  
Prissischen Stadt-Herde geradet, das Holz verlaufen, zu Acker und Wiesen nhrbar gemacht, und mit  
12 Familien besetzt werden soll, die Anscläge wegen der Häuser und Scheunen, insgleichen wegen der  
Nutzung und Rahmungskosten, auch schow von der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer approbiert,  
nicht weniger von Seiner Königl. Majestät in Insufflation dieses Werks 10 Stück Brotz-Baumholz aus  
der Staatschäden Herde geschindet werden, und es nur darauf ankommt, daß ein Entrepreneur sich  
finde, der die Rabbung übernehme. So wird solches hiermit auseinander bekannt gemacht, und können  
Bürgern so Lust und Beissen tragen, die Mahdung gänzlich zu übernehmen; oder sich an nur als Ar-  
beitere und Räther dagey gebrauchen zu lassen, sich zu Rathhaus melden, woßtlich ihnen die völlige  
Nachridt und Anscläge communicate, und zu Besförderung dieses Werks alle Hülfe geleistet werden soll.

Als Sr. Königl. Majestät allernädigst verordnet, daß wegen Andur der zwey neuen Dörfer im Kü-  
gel bey Cöslin, auch Rabbung der Acker und Wiesen, mit einem Entrepreneur Handlung gesetzogen werden  
soll; So wird solches hiedurch gefordert gemacht, und disjungen, so solch Entrepreneur zu überneh-  
men Willen tragen, erläuter, sich je eher je liebt bey dem Magistrat zu Cöslin zu melden, daß sie denn  
die Anscläge vorgelegt, und mit demtigen die annehmlichsten Conditions vorschlagen wird, bis auf  
allerhöchste Königl. Approbation contrahiert werden soll.

Als die Rabbung des Stadt-Walles und Rohrverbauung auf dem Stadt-Graben zu Neuland verpach-  
tet, insgleichen auch das diejährlia. geworbene Mohr verlaufen werden soll, und degu Termini Licitacionis  
auf den 18ten und 22ten Februarii und 4ten Martii. a. c. angesezt; So können die etwāige respective  
Käufer und Räther sich in vorbenannten Terminten Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhaus deselbst mel-  
den, ihr Gebotz ad Protocolum führen und gewärtigen, daß in ultimo Termino plus licitanti diese Stif-  
te angeschlagen werden sollen.

Magistrate und Gerichte zu Bücklow, machen hiedurch folgende, daß Meister Johann Daniel Madros-  
wins, Bürger und Kürschner allhier, aus Streetin gebürtig, und dessen Ehefrau Margaretha Gieslin, ohne  
geblauen; Als werden hemist sämtliche Erben in Zeit von drei Monathen, so von den 17ten Decembr.  
a. p. anzurechnen, sich den 17ten Januarii, 16ten Februarii und 10ten Marti. des 17jährl. Jahr's, früh  
am 9 Uhr auf Bücklow Rathaus und Gerichts-Stube zu gestellen, und zur Erfordert in legitimizen citier-  
ten, und zwar auf den letzten Termin sub prajudicio, oder gewärtig zu seyn, falls sie nicht erscheinen, und sic  
legitis

legitimireten, daß sie von der Erbschaft abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und deswegen, so ist bereits legitimirt, solde gegen Uititung erstradret werden soll.

Es fehlt jemanden Brentii oper. Tom. 5. 6. 8; wie solde zu Tübingen 1576, bis 1590, herangetommen; Solte jemand diese Tomos zusammen edir einzeln besitzen, und da er sie doch nicht vollständig hat, eines oder das andre abschlafen willens seyn, als wozum zugleich gebeten wird; So beliebt derselbe solches entweder an den Herrn Haldensleben an der Marien-Kirche in Stettin, oder an den Herrn Wend an der Johannis-Kirche zu Stargard zu melden, und zugleich den Preis nebst der Adresse.

Das Stadt-Gericht zu Auelam, hat in der Intelligenz No. 6, den zoten Januarie c. notificiert, daß das Oldowische Haus dafelbst subfiktur werden soll, und selbiges wäre 1596 Mähr. 3 Ge. vorstet: Liebhabere könten sich den 17ten Februaris, 17ten Martii, und 27ten April. c. a. deshalb um 9 Uhr melden, und beweisen, daß dafelbe plus Lictarani soll zugeschlagen werden. Der Eigentümer dieses Hauses wunderd sich nicht wenig über solches Verfahren, und fraget bey Ihnen hierauf an: wer ihnen Oefel gegeben hat, ihm sein Haus zu verlaufen, welches Eigentümer noch niemahlen zu verdaussern willens gewesen? Das Stadt-Gericht hat keine Macht an diesem Hause, und steht der Eigentümer gar nicht unter ihrer Jurisdiction, da dafelbe ihm die Vor- und Ablassung noch nicht gegeben, und die darzu belegten Pertinentien angewiesen, noch den Berlauer Oefel gegeben hat, die Exiacion als ein Essential-Requisitum zu präsentieren. Es wird dahero jedermannlich gewarnt, sich nicht in den Kauf dieses Hauses einzulassen, falls er nicht einen Proces auf den Hals bekommen, und dadurch das Geld verlustig gehen will.

Zu Greiffenhausen ist Ludwig Börncke, ein dässiger Bürger, im Witzer Stande ohne Leibes-Erben verstorben. Weil er nun in dieser unliegenden Gegenre keine Anverwandten hinterlassen, davon auch, da er völcklich gestorben, niemand bestand gemacht, indesfern etwas weniger am baaren Gelde verlassen; So wird dessen Todes-Fall hierauf bestand gemacht, damit wenn noch Freunde von ihm vorhanden, welche sich in dieser Erbshaft legitimiren könnten, in Zeit von 6 Wochen bey dem Magistrat in Greiffenhausen: in Himmern an der Oder, drei Meilen von Stettin, ihre Legitimation beibringen können.

Des seligen Altermann des Sattler-Amtes, Michaelis Frau Witwe, will ihr Haus, welches zwischen des Stellmacher Meisters Daniel Andra, und dem Hausschreiber Meister Gronow Häusern inne belassen, welche der in dem Hause gehördigen Wiese, in dem Rechts-Lage nach Fosten dieses Jahres, bei dem lossemen Stadt-Gericht vor- und ablassen; Wer eine gegründete Ansprache zu haben vermeint, der muß solches alsdenn wahrsachen, im wiedrigsten Fall wird ihm krast dieses ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Es verkaufet Meister Joachim Simon zu Greiffenhausen, im Stift S. George, sein vor dem Marktort in den Wietelwiesen nach dem Weigegraben-Weg schließendes Stück Acker, an den Bürgermeister Weltig hörten in Greiffenberg, am 25. Febr. Falls nun jemand wider diesen Verlauf etwas einzuwenden, oder ein Recht an solchem Stück Acker habe solle, derselbe sol sich in Rathausse in Greiffenberg, in Termino des zweiten Jura melden, und seine Gerechtsame oder Jur. contradicere wahrnehmen, sonst er nach Ablauf dico. ses Termiini nicht weiter wid gehabt werden.

Herr Briderich Borchardt zu Jacobshagen, laufet vor dem Herrn Amts-Inspectore Gebel, sein neu erbauetes Wohnhaus, nebst einer Huße Acker, um und für 425 Rthl. Es wird die Auszahlung den Tag nach Ostern als den 14ten April. a. c. geschehen. Wie also wider diesen Kauf was einzuwenden, oder sonst was zu fordern hat, der sollte sich um bestimmte Zeit bey dem Herrn Bürgermeister Splitgerber melden und seine Jura wahrnehmen; wodwegen dieser Kauf nach hoher Verordnung bestand gemacht wird.

Als der Bergaardische Markt den Tag nach dem Publicischen, nemlich den 19ten Martii a. c. eins fällt; So wird dem Publico bestand gemacht, daß solcherhalb der Publicische bis den 27ten Martii, nemalich auf den Dienstag nach Läuter ausgeleget werden.

Als des verstorbenen Kaufmanns zu Auelam, Johann Groten Frau Witwe, ihre daselbst in der Graven-Straße, zwischen des Kaufmann Gebhardi Hause, und Frau Berlauerin Bude, inne belegene Wohnhause, cum pertinentiis, als ein Wöderland und eine Wiese, an dem Brügee und Zimmermann in Auelam, Meister Christian Schulen, mit Einwilligung ihrer Kinder verkauft; So wird solches Königl. als lergnädigster Verordnung gemäß, nicht nur hierdurch bestand gemacht, sondern auch diejenigen, so an dieser Wohnung einige Prätentionen zu haben vermeinten, zugleich eingeladen, sich innerhalb 14 Tagen gehörig zu melden.

Es verkaufet der Maurer Johann Schauke zu Greiffenberg, sein hinter dem Galgenberg belegenes Stück Acker, welches der Baumann Briderich Küttbus in Cultur gehabt; Und können sich diejenigen so eine Prätention an gedachten Acker vermeinten zu haben, so innen 4 Wochen bey dem Herrn Bürgermeister Weltig althier melden, widerwegenfalls sie davon exkludiert werden.

Es hat Frau Veronica Jacobina, geborene von Alzivitz, verschlechte Frau von Schlaffen, ihr ehemaliges Gut Lojow im Stolpischen Kreise belegen, mit Concess ihres Eheherren, an den Inspectores zu Rausse, Herrn Christian Ostern, auf 25 Jahr wiederläufig, nach dem Contract vom 27ten May 1720, verkauft, und soll Tradition sowohl, als die Bezahlung des Kauf-Pretii, auf Ostern a. c. geschehen; welches nachdrücklich, dem davor gelegen seyn möchte, und gemacht wird.

Es wied hierdurch bestand gemacht, daß der Herr Doseath, Doctor und Professor Pillatus, aus Berlin, welche wegen seiner bewundernswürdigen Augen, und andern Ursachen in ganz Europa bekannt ist, bei einer Durchreise den 16ten Februaris althier eintrete, und sich bis den 20ten dieses allhier aufzuhalten. Welche Personen von seiner Euren besttheiliget sind, können sich unter obhenveldter Zeit, in sein Logis, im Wirthshause Potsdam melden.

Seligen Wahler Vipers zwei Sohne sind willens, ih in Verwahle stehendes Haus mitz 2 Stufen, und daran gebaueten Stall, nebst Hinter-Garten zu verkaufen; Wer demnach Lust und Belieben hat, vorsiehende Stüde zu erhandeln, oder daran eine Ansprache und näher Recht zu haben vermeint, kan sich a das über 4 Wochen bey der Frau Lassert, oder dem Herrn Bürgermeister Mohrsalchen melden, sonst diesselben praeludiret werden sollen.

Sey dem lobissamen Stadt-Gerichte zu Stettin, soll in dem bevorstehenden Rechtsstage nach Fassnacht, daß dem Herrn Bürgermeister Nach Löver ingehörige, und in der grossen Oder-Straße dafelbst belegens Haus, vor, und abgelassen werden, z welches hierdurch gehörig bestand gemacht wird, damit diejenigen so davorder was einzutragen haben, sich sodann gehörigen Ortes melden können.

Es wird hiermit bestand gemacht, daß die Fran Krieges Räthchen Lantus an, ihren zu Stettgard besündlichen sogenannten Härtmannischen Ackerhof, cum perimitur, an Garten, Acker, und Wiesen, in Vollmacht des Herrn Regierung-Cam. Bisf Kraaten, an Herrn Schwander zu Stettin verkaufet, und die Tradition auf Marien 1751 geschlossen seye. Wer nunt an diesen Acker-Hof cum perimitur eine Ansprache zu haben vermeint, kan sich derselbigen entweder bey dem Herrn Räther und Verkäufer melden, und deshalb Angele thun, ehe und bevor die Vor, und Ablassung bey E. Hochdeßn. Rath zu Stettard darüber gesucht und ertheilet wird.

Es hat der Bürger Peter Kruse zu Gollnow, um sich mit seinen Schwester-Sohn Langlern ausseins ander zu sezen, daß von der Mutter ererbte halbe Haus, auf der Vorstadt Wiecke, für die gehobhene 12 Röhr, 2 Gr. weil eines dafür mehr geben wollen, angenommen, und ist ihm auch solches dafür zugeschlagen worden, soll auch den 22ten Februar, c. die Verlassung darüber erhaften; welches nach Königl. Verordnung hiermit fund gemacht wird.

Zu Stolpe hat der Wachtmeister Hochlößl, Herzogl. Holsteinischen Regiments, Herr Günthle, sein das selbst am Markt, zwischen dem Post-Hause und seligen Pfingstraths Häusern, ihnen belegenes Wohnhaus, an dem Kaufmann Herrn Gottfried Strelow, um und für 600 Röhr. verkaufet. Diejenigen nun, die an diesem Hause mit Besunde eine Ansprache machen zu können vermeinten, haben sich althier zu Rathhouse vor öft. städtischen Gerichte den 19ten Februar, letzten Marti, oder aber doch in Termio uiter den 2ten April zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder der Praclusion zu gewartigen.

### II. Errata.

Das Capital, so i 200 Thlr. sub No. 5. et 6. der Intelligenzien dieses Jahres, sub Tit. 9. S. I. pag. 90. publiziert worden, sollen 2000 Thlr. seyn; Und wird also ein solches hiermit emendirt. Stettin den 13ten Februaris 1751.

### III. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom 1ten bis den 10ten Februaris 1751.

Bey der St. Marien-Kirche: Christian Erdmann Kapahn, mit Jungfer Maria Elisabeth Bratmann. Bey der St. Jacobi-Kirche: Heinrich Karger, Bürger und Klein-Händler, mit Jsf. Margaretha Elisabeth Gleßner. Johann Christian Kopp, Bürger und Altfischer, mit Jsf. Christina Elisabeth Schermann.

### IV. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 1ten bis den 10ten Februaris 1751.

Den 1ten Februaris. Der Rittmeister Herr von Puttkammer, vom Geslerschen Regiment, kommt aus Preussen, logirt in 3 Kronen. Ein Edelmann Herr von Krakow, kommt von Neuenfelde, logirt im Landhause. Der Cornett Herr von Bork, vom Stilschen Enrassier-Regiment, kommt von Aschersleden, gebeit durch.

Den 2ten Februaris. Awen Edelleute von Alpenburg, kommen von Mollin.

Den 4ten Februaris. Der General-Major Herr von Widdersheim, und der Leutenant-Herr von Göerne, von des Prinz Gratz von Braunschweig Regiment, logiren im Potsdam.

Den 5ten Februaris. Herr Amtmann Kollisch, aus Stettard.

Den 6ten Februaris. Der Fähnrich Herr von Prichtwitz, vom Ratschen Regiment, ist außer commandirt.

Denn

Den 7ten Februarii. Der Lieutenant Herr von Bonin, außer Diensten, kommt aus Oster-Pommern, logirt im Landhause. Herr Landrat Marquardt, und Herr Kriegsrath Ollie, kommen von Star-gard, logiren bey Herrn Kriegsrath Winkelmann. Die Geheime-Rath Herr von Osten, eis Marschin, logirt im Landhause. Der Administrator Herr Walther, kommt von Berlin.

Den 8ten Februarii. Ein Edelmann Herr von Recke, kommt von Danzig, logirt in den 3 Kronen. Herr Landrat Hahn, kommt von Neclam, logirt im Posthause. Ein Courier, Herr von Rosenfeld, geht durch nach Petersburg.

Den 9ten Februarii. Der Lieutenant Herr von Dillerbeck, außer Diensten, logirt bey dem Hauptmann Herren von Drienghosen. Der Land-Marschall Herr von Flemming, ingleichen Herr Landrat von Dewitz, logiren im Landhause. Der Oberst-Lieutenant Herr von Recke, aus Sachsischen Diensten, und Herr Landrat von Dörk, logiren im Landhause. Ein Edelmann Herr von Flemming, kommt von Solentz, logirt im wissigen Schwan. Der Lieutenant Herr von Flemming, vom Schulischen Regiment, kommt von Gollnow, logirt bey dem Major Herrn von Lüderitz.

Den 10ten Februarii. Der Lieutenant Herr von Dilsicky, vom Bayreuthischen Regiment, logirt in den 3 Kronen.

### Biertaxe.

	Gfl.	Gr.	Pf.
Stettinisch brann Bitterbier, die halbe Donne	1	8	
das Quart		3	
Stettinisch ordinale brann und weiß Gesleinbier, die halbe Donne	1	6	
das Quart		6	
auf Donneien gezogen	1	7	
Weizenbier, die halbe Donne	1	6	
das Quart		6	
die Doutelle	1	7	

### Brodtaxe.

	Pfund	Zoth	Qrt.
Für 2. Pf. Gemmel		10	3
3. Pf. dito		15	1
Für 3. Pf. seiden Roggenbrot	30	1½	
6. Pf. dito	1	28	3
1. Gr. dito	3	25	2
Für 6. Pf. Hansbackenbrot	2	5	1½
1. Gr. dito	4	10	2½
2. Gr. dito	8	21	1½

### Fleischtaxe.

	Pf und Gr.	Pf.
Kindfleisch	1	2
Halsfleisch	1	3
Dammfleisch	1	3
Schweinfleisch	1	4

### Wechsel-COURS.

Holl. Cour.	36.	à 37 pro Cto.
Hamb. Banco	41½.	à 52½. pro Cto.
Preuß. Cour.	2	pro Cto.
2 Gr. Stück.	2	pro Cto.
Friedr. d'Ors,	1.	à 1 ½. pro Cto.
6 Pf. Stück.	1.	à 1 ½. pro Cto.
Neu ½ Stück.	7.	à 8 pro Cto.
Ducaten,	1 ½.	pro Cto.

Vom zten bis den zoten Februarii 1751. sind zu Stettin keine Schiffe aus noch eingepfört.

Au Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 4ten bis den 10ten Februarii 1751.

	Winspel	Schessel
Weizen	1	39.
Roggen	1	145.
Gerste	1	146.
Mais	1	22.
Haber	1	4.
Erben	1	8.
Buckwheaten	1	
Cumma	358.	23.

13. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
Vom 2ten bis dem 12ten Februarii 1751.

	Wolle, der Stein	Weizen, der Münz.	Moggen, der Münz.	Gefieß, der Münz.	Wais, der Münz.	Haber, der Münz.	Ersben, der Münz.	Buchweiz., der Münz.	Hopfen, der Münz.
St. Nicolaus	2 R.	20 R.	11 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	—	—
Dahn	—	24 R.	12 R.	11 R.	—	7 R.	16 R.	—	6 R.
Belgard	3 R. 16gr.	30 R.	11 R.	10 R.	12 R.	6 R.	16 R.	28 R.	8 R.
Heerwolde	—	32 R.	11 R.	9 R.	11 R.	6 R.	13 R.	—	8 R.
Hudlitz	3 R. 12gr.	26 R.	11 R.	10 R.	12 R.	8 R.	18 R.	9 R.	—
Hütow	—	—	9 R.	8 R.	10 R.	4 R.	9 R.	—	—
Cannius	3 R. 8gr.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	9 R.	—	—
Colberg	3 R. 12gr.	41 R.	11 bis 12 R.	10 bis 11 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Edelst.	—	32 R.	11 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	—	—
Edolin	3 R. 12gr.	16 R.	11 R.	10 R.	—	5 R. 16gr.	12 R. 12gr.	9 R. 12gr.	—
Döber	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Damm	—	—	20 R. 16gr.	10 R.	9 bis 10 R.	12 R.	7 R.	16 R.	—
Demmin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Giddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grepowalde	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Gars	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow	3 R. 16gr.	27 R.	13 R.	11 R.	—	7 R.	17 R.	—	—
Greifenberg	3 R. 12gr.	32 R.	12 R.	10 R.	—	8 R.	—	—	—
Greiffenhagen	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Gölpow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jabes	3 R. 16gr.	—	12 R.	10 R.	—	—	16 R.	—	—
Karenburg	—	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—	12 R.
Kassow	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Kausarbt	—	—	24 R.	13 R.	11 R.	12 R.	—	14 R.	—
Kennewy	—	—	24 R.	13 R.	11 R.	11 R.	8 R.	15 R.	16 R.
Kasewalde	1 R. 20gr.	—	—	—	—	—	—	16 R.	7 R.
Kencum	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Platz	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Wölz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolzin	3 R. 16gr.	34 R.	11 R.	9 R.	—	8 R.	15 R.	—	8 R.
Woris	4 R. 8gr.	24 R.	12 R.	11 R.	—	9 R.	16 R.	—	7 R.
Wagebuh	—	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Mogenwalde	3 R. 16gr.	23 R.	11 R.	10 R.	12 R.	6 R.	18 R.	24 R.	8 R.
Mummelötz	—	Hat	24 R.	11 R.	9 R.	—	—	20 R. 16gr.	—
Schlawe	—	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Starzard	—	26 R.	10 R. 12gr.	9 R.	11 R.	5 R.	—	—	—
Stepenig	—	23 R.	12 R.	11 R.	—	7 R.	15 R.	13 R.	7 R.
Stettin, Alt	4 R.	23 R. 8gr. 24 R.	13 R. 12gr.	11 R. 12gr.	13 R.	8 R.	15 R.	15 R.	6 R.
Stettin, Neu	3 R. 16gr.	28 R.	8 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	6 R.	8 R.
Stop	—	26 R.	9 R. 12gr.	8 R.	—	6 R.	—	—	12 R.
Sempelburg	—	24 R.	10 R.	8 R.	9 R.	7 R.	12 R.	—	—
Treptow, O. Post.	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Treptow, N. Post.	20 R.	—	9 bis 10 R.	10 R.	—	6 R.	12 R.	—	4 R.
Nidermünde	—	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Usedom	—	24 R.	14 R.	12 R.	—	—	14 R.	—	—
Wargentin	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolin	13 R.	26 R.	12 R.	10 R.	11 R.	10 R.	14 R.	36 R.	11 R.
Zachow	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Zinow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Dieß Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.